



Reglement

Studierendenrat

VSZHAW

Verein Studierende

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1 Allgemeines

Art. 1 Das vorliegende Reglement regelt, gemäss Art. 15 der Statuten des VSZHAW, die
Zweck Geschäfte des Studierendenrats.

2 Studierendenrat

Art. 2 ¹ Die Sitzverteilung bestimmt sich nach Art. 8 der Statuten.
Sitzverteilung ² Die zugewiesenen Sitze pro Studiengang können nicht an andere Studiengänge
 weitergereicht werden.
 ³ Stellt sich niemand aus dem Studiengang zur Wahl, so bleibt der Sitz unbesetzt.
 ⁴ Unbesetzte Sitze innerhalb des Studierendenrates können jederzeit durch eine Ersatzwahl
 besetzt werden.

Art. 3 Die Abstufung für die Stufenzuteilung der Studiengänge, anhand der Studierendenzahlen,
Abstufung sowie eine Auflistung der Sitzansprüche pro Studiengang werden in einem separaten
Sitze Dokument festgelegt.

Art. 4 ¹ Die Wahlen bestimmen sich nach Art. 9 der Statuten.
Wahlen ² Alle immatrikulierten Studierenden der ZHAW haben ein aktives und passives Wahlrecht.
 ³ Wahlberechtigt sind die Studierenden aus dem jeweiligen Studiengang.

Art. 5 ¹ Die Wahlperiode der Studierendenräte bestimmt sich nach Art. 10 der Statuten.
Wahlperiode ² Mit dem Ende des Studiums scheidet das Ratsmitglied automatisch aus dem
 Studierendenrat aus.

Art. 6 ¹ Der Vorstand kann, wenn ein Studierendenratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit
Stellvertretung zurücktritt, ad Interim eine Stellvertretung einsetzen.
 ² Über die Besetzung einer Stellvertretung für ein zurückgetretenes Studierendenrats-
 mitglied muss der Vorstand öffentlich informieren.
 ³ Die Studierenden des entsprechenden Studiengangs sowie Studierendenratsmitglieder
 können, innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation, beim Vorstand Einsprache erheben.
 ⁴ Beim Eingang einer Einsprache wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

Art. 7 Das Stimmrecht und die Beschlussfassung innerhalb des Studierendenrates bestimmt sich
Stimmrecht nach Art. 11 der Statuten.
und Beschluss-
fassung

Art. 8 Die Einberufung des Studierendenrats bestimmt sich nach Art. 12 der Statuten.
Einberufung

Art. 9 ¹ Das Antragswesen bestimmt sich nach Art. 13 der Statuten.
Antragswesen ² Der Studierendenrat hat das Recht, Anträge an die verschiedenen Mitwirkungsorgane der
 Studierendenschaft einzureichen.

- Art. 10**
Aufgaben
- ¹ Die Aufgaben der Studierendenräte bestimmt sich nach Art. 14 der Statuten.
 - ² Der Vorstand erlässt einen bindenden Leitfaden für Studierendenräte, in welchem insbesondere auch die Aufgaben der Studierendenräte näher bezeichnet sind.
- Art. 11**
Vergütung
- ¹ Der Vorstand legt jährlich das Sitzungsgeld, welches jedem Studierendenrat für seine Anwesenheit pro Sitzung geleistet wird, fest und kommuniziert dieses.
 - ² Sitzungsgelder des Studierendenrats werden im Jahresbudget separat ausgewiesen.
 - ³ Der Vorstand kann Aufgaben, die zur Erreichung des Ziel und Zwecks dienen, an Kommissionen innerhalb des Studierendenrates delegieren und bei Bedarf mit einer Vergütung versehen.

2.1 Kommissionen

- Art. 12**
Zweck
- Kommissionen innerhalb des Studierendenrats dienen der vertieften Analyse von Sachthemen. Dies insbesondere um:
- a) Bei komplexen Themen eine fundierte Meinungsbildung innerhalb des Studierendenrates zu ermöglichen
 - b) Das Wissen innerhalb des Studierendenrats insbesondere in spezifischen Themenbereichen zu sichern
- Art. 13**
Bildung von Kommissionen
- ¹ Der Studierendenrat und/oder der Vorstand kann die Bildung von Kommissionen beschliessen.
 - ² Zur Bildung einer Kommission bedarf es mindestens:
 - a) Drei Studierendenräte
 - b) Ein Studierendenrat und ein Vorstandsmitglied
 - ³ Die Mitarbeit von Personen, die nicht dem Studierendenrat angehören, ist zulässig.
 - ⁴ Wo immer möglich muss die Diversität von Gender und Departementszugehörigkeit gewahrt werden.
 - ⁵ Der Vorstand ist, in Absprache mit dem Vorsitz der Kommission, für eine Definition der Kommissionstätigkeit verantwortlich.
- Art. 14**
Organisation
- ¹ Jede Kommission wählt einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
 - ² Kommissionen können für allfällige Auslagen ein Budget beim Vorstand beantragen.
 - ³ Für Kommissionssitzungen muss eine Traktandenliste erstellt werden.
 - ⁴ Kommissionssitzungen müssen protokolliert werden.
- Art. 15**
Antragswesen
- ¹ Kommissionen haben das Recht, Anträge an den Studierendenrat einzureichen.
 - ² Es gelten dieselben Regelungen des Antragswesens von Studierendenräten. Diese bestimmt sich nach Art. 13 der Statuten.

- Art. 16**
Aufgaben
- ¹ Die Kommissionen verfügen über keine Entscheidungskompetenzen, sofern diese nicht explizit durch den Studierendenrat übertragen wurden.
 - ² Kommissionen erstatten dem Studierendenrat und/oder dem Vorstand Bericht über ihre Arbeit und stellen Antrag gemäss Art. 15.
 - ³ Die Aufgaben von Kommissionen umfassen insbesondere:
 - a) Die Erarbeitung von Positionen und/oder Empfehlungen für den Studierendenrat im Bereich der Sachthemen, für welche sie gebildet wurden.
 - b) Mindestens einmal pro Semester das Abhalten von Sitzungen.
 - c) Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und/oder dem Studierendenrat, über die Tätigkeiten der Kommission.
 - d) Wo sinnvoll, die Mitarbeit am Geschäftsbericht des VSZHAW
 - ⁴ Der Vorstand erlässt einen bindenden Leitfaden für Kommissionen, in welchem insbesondere auch die Aufgaben der Kommissionen näher bezeichnet sind.
- Art. 17**
Auflösung
- ¹ Kommissionen können durch den Studierendenrat aufgelöst werden.
 - ² Die Auflösung von Kommissionen muss ordentlich traktandiert werden.

2.2 Versammlung

- Art. 18**
Ablauf
- ¹ Den Vorsitz der Studierendenratsversammlung hat der Präsident des Vorstandes.
 - ² Die Protokollführung wird vom Vorstand wahrgenommen.
 - ³ Auf Antrag kann die Diskussion eines Traktandums innerhalb des Studierendenrates abgebrochen werden.
 - ⁴ Das Recht auf Diskussionsabbruch haben insbesondere:
 - a) Studierendenratsmitglieder
 - b) Vorstandsmitglieder
 - ⁵ Bei Diskussionsabbruch muss das entsprechende Traktandum an der nächsten Versammlung erneut behandelt werden.
 - ⁶ Vom Diskussionsabbruch sind Traktanden ausgenommen, welche durch Gesetz, die VSZHAW-Statuten oder eines der VSZHAW-Reglemente obligatorischer Weise traktandiert wurden.

3 Inkrafttreten

Art. 21 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
Schluss-
bestimmung

Datum: **08.05.2017**

Für den Vorstand:

Leandro Huber
Präsident VSZHAW

Oliver Scharp
Generalsekretär VSZHAW